



Abteilung 16

→ Baubezirksleitung
Steirischer Zentralraum

Wasser, Umwelt und Baukultur

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Walter Nunner
Tel.: +43 (0)316 / 877-5141
Fax: +43 (0)316 / 877-5160
E-Mail: walter.nunner@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Abteilung 3

GZ: 720.00-949/2013

Bezug: ABT03-2-5.00/47-2012

Graz, am 04.04.2013

Ggst.: Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2013 –
VSVO, Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrag und Namen der befassten Sachverständigen der Baubezirksleitungen übermittle ich eine Stellungnahme zum Entwurf der Veranstaltungssicherheitsverordnung. Die Begutachtung erfolgte schwerpunktmäßig im Hinblick auf bau- und brandschutztechnische Belange.

Grundsätzlich werden Probleme in der Umsetzung befürchtet. Es gibt eine Reihe von internationalen Richtlinien und Normen zum Thema Veranstaltungssicherheit, außerdem sind nationale harmonisierte Normen und landesgesetzliche Regelungen in Kraft. Mit der Veranstaltungssicherheitsverordnung soll ein zusätzliches Regelwerk verbindlich werden. In den unterschiedlichen Regelwerken sind unter Umständen verschiedene Zahlenwerte für die gleichen Anforderungen festgelegt und es kann zu unterschiedlichen Interpretationen bzw. zu widersprüchlichen Beurteilungen kommen.

Gemäß §4(4) Veranstaltungsgesetz kann zwar auf Antrag von Vorgaben der VSVO abgewichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abweichen von Verordnungen problematischer gesehen wird, als ein Abweichen von Richtlinien und Normen.

Es sollte daher eine Formulierung in die VSVO aufnehmen, dass von den Vorgaben der VSVO abgewichen werden kann. Der Text könnte entsprechend OIB/Baugesetz lauten und auf Erleichterungen aber auch Verschärfungen hinweisen.

Zu ausgewählten § wird aus bautechnischer Sicht angemerkt:

§ 4 Brandschutzdienst: Die Grenze 300 Teilnehmer ist zu rigoros. Vorschlag: ab 1.000 Personen

§5 Ordnerdienst: Statt (1) neue Formulierung: Ab 300 Teilnehmern ist jedenfalls ein Ordnerdienst einzurichten. Die Anzahl der Ordner ist auf die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die Art der Veranstaltung abzustimmen. Keine Festlegung auf eine Verhältniszahl TeilnehmerInnen zu Ordner.

§5(3) Formulierung ergänzen:besucht werden können, ist **jedenfalls** ein gemäß.....

In den Erläuterungen ist näher auszuführen, dass auch schon bei weniger als 3.000 Teilnehmern ein befugtes Unternehmen beauftragt werden kann. (abgestimmt auf das jeweilige Gefährdungspotential).

§8 (2) Entfluchtungszeit 5 min und 8 min herausnehmen!

Der Begriff Entfluchtungszeit ist genau zu definieren (Laufzeit, Selbstrettungszeit oder Anderes)?
Berechnung mit Entfluchtungs-Simulations-Programm: Die Zusammenfassung der Aussage muss als Gutachten formuliert sein und eine Kernaussage über die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten.

§9 Ergänzung: die Ermittlung der Toilettenanzahl muss sich nur auf die gleichzeitig anwesenden TeilnehmerInnen stützen.

§13 Notausgänge als Definition gemäß AStV einführen. Türen mit einer Breite von weniger als 120 cm sollten als Nebenausgänge möglich sein.

§13 (1) Fluchtwege im Freien sind vom Veranstaltungsbereich oder Gefährdungsbereichen zu führen.

§13 (3) Erläuterungen ergänzen: bei kleinen Zelten (10mx 20m) kann ein Notausgang reichen, da bei 10 m Fluchtweglänge ein Notausgang mit 4m Breite reicht und dieser Notausgang unmittelbar ins Freie führt.

§13 (6) und (8) widersprechen sich. (6) reicht, (8) muss entfallen. Ab 120 Personen pro Tür ist zu ergänzen.

§14 (5) Entfluchtungszeit 5 min und 8 min herausnehmen!

Der Begriff Entfluchtungszeit ist genau zu definieren(Laufzeit, Selbstrettungszeit oder Anderes)?
Berechnung mit Entfluchtungs-Simulations-Programm: Die Zusammenfassung der Aussage muss als Gutachten formuliert sein und eine Kernaussage über die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten.

§17 Erläuterungen ergänzen, je nach Größe und Art elektroakustisch vorsehen. ELA nach ÖVE ÖNORM 60849 und TRVB S 158/06

§18 Normenhinweis wie §54 formulieren.

§24 Andere Formulierungen und Reduktion des Umfangs. Praktikable Anwendung in Erläuterungen beschreiben. Stadtfeste, Zelte.

§33 (1) Grenze 300 Personen zu niedrig. Formulierung wie Brandsicherheitswache.

§37 (1) jedenfalls oder grundsätzlich einfügen

§39 (10) analog §39 (9) wobei Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.

§40 Erläuterungen wie §17

§43 (4) Brandrauchentlüftung bei Zelten für Veranstaltungen derzeit nicht im Verleih erhältlich.

§ 45 Tischabstände, Sesselabstände usw. mit Skizzen erläutern.

§45 (5) nach dieser Regelung 3 Biertische in Reihe?

§45 (6) nach dieser Regelung 4 Biertische in Reihe?

Genauer beschreiben: Abstand von Tisch zu Tisch zur Sicherung der Gangbreite darf 140 cm nicht unterschreiten. §45 (5) und § 45 (6) sollten keine unterschiedlichen Werte ergeben.

§49 Hinweis aufnehmen, dass gasbetriebene Betriebseinrichtungen (Lagerung und/oder Verwendung von Gas) grundsätzlich nicht zulässig sein können. (z.B. im Veranstaltungsraum, große Teilnehmersdichte, besondere Gefährdungspotentiale).

§57 Normzitat wie §54

§ 60 In den Erläuterungen sollte ausführlicher dargestellt sein, dass nur die angeführten Teile einer Veranstaltungsstätte nachzurüsten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Der Baubezirksleiter

i.V. Dipl.-Ing. Walter Nunner